



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf  
Durch Postzustellungsurkunde

An den  
Bürgermeister der  
Stadt Lohmar

Hauptstraße 27-29  
53797 Lohmar

Stadt Lohmar  
Eing.: 30. April 2010  
Amt: 63/23

*Handwritten signatures and initials: "Hogen" and "Licht" with arrows pointing to the stamp.*

23.04.2010  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen  
300-11-24.107-RFA04  
bei Antwort bitte angeben

Herr Langer  
IV-Hoheit  
Telefon 02243-9216-63  
Mobil 0175-3630020  
Telefax 02243-9216-85  
ralf.langer@wald-und-  
holz.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 15.12.2009 ergeht nach Durchführung des Verfahrens nach § 42 Abs. 1 Landesforstgesetz (LFoG) Nordrhein-Westfalen (NRW) folgender

### Bescheid

Nach § 39 LFoG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S 546) in der derzeit gültigen Fassung wird die Genehmigung zur

#### dauernden Umwandlung

für die nachstehend aufgeführte Waldfläche erteilt:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Umwandlungsfläche</u>
Lohmar	7	2217	ca. 1050 m <sup>2</sup>

Die betroffene Waldfläche entspricht der Fläche des Antrags und der dort enthaltenen Karte des Antragstellers.

#### Frist zur Durchführung der Umwandlung: 31.12.2011

Die Genehmigung zur Umwandlung ist mit der aufschiebenden Bedingung verknüpft, dass zuerst die Ersatzaufforstung (Auflage 1) zu erfolgen hat.

Bankverbindung  
WestLB  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Rhein-Sieg-  
Erf  
Krewelstraße 7  
53783 Eitorf  
Telefon +49 2243 9216-0  
Telefax +49 2243 9216-85  
Rhein-Sieg-Erf@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



### Auflagen

Diese Genehmigung wird unter den nachstehenden Auflagen/ aufschiebenden Bedingungen erteilt:

1. Zur Abwendung der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung sind auf folgenden Grundstücken

**Gemarkung Inger                      Flur 13                      Flurstück 110**

auf einer insgesamt **ca. 7808 m<sup>2</sup>** großen Fläche Ersatzaufforstungen anzulegen.

Die Ersatzaufforstungsfläche entspricht der Fläche des Antrags und der dort enthaltenen Karte des Antragstellers.

2. Die fachgerechte Durchführung der Ersatzaufforstung/Ersatzmaßnahme ist durch die Beteiligung des zuständigen Forstbetriebsbeamten – Herr FOI Horst Baier Telefon 01715871270- sicherzustellen.
3. Die Pflanzung ist wie folgt durchzuführen:

Pfanzengröße: 140+  
Pflanzverband: 2,0 \* 3,0 Meter  
Wildverbisschutz: Tonkinstäbchen  
Mischung: einzeln bis truppweise

Hauptbaumart Stieleiche mit 60% der reduzierten Fläche, als dienende Baumart wird in Einzelmischung Hainbuche und Eberesche gepflanzt.

Im unteren bachnahen Bereich wird in einzel bis truppweiser Beimischung Erle und Esche gepflanzt.

Im oberen, standörtlich etwas trockeneren Bereich wird Vogelkirsche, Wildapfel und Wildbirne in einzeln bis truppweiser Beimischung gepflanzt.

Die genaue Ausführung ist gemäß den Vorgaben des Forstbetriebsbeamten den kleinstandörtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Soweit die genannten Pflanzenarten dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen ist ausschließlich Material aus anerkannten, zugelassenen Beständen oder aus Kontrollzeichenherkünften zu verwenden

4. 20% der für die Ersatzaufforstung/Ersatzmaßnahme vorgesehenen Fläche sind durch freilassen eines circa 10 Meter Breiten Streifens um die gesamte Fläche der natürliche Sukzession zu überlassen.
5. Die Ersatzaufforstung ist nachhaltig zu pflegen und zu erhalten; hierzu gehört eine ggf. erforderliche Nachbesserung und während der ersten



drei Jahre ein mindestens einmal jährliches freischneiden der Pflanzen.

6. Bei Anpflanzungen im Bereich von Fremdgrundstücken sind die vorgegebenen Abstandstandsflächen zu beachten, bzw. die Anpflanzungen sind nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers durchzuführen.
7. Die Durchführung der Ersatzpflanzungen (Auflage 1) ist mit der aufschiebenden Bedingung verknüpft, dass diese vor Durchführung der Umwandlung bis zum 31.12.2010 zu erfolgen hat.
8. Die Baumfällungen zur Waldumwandlung dürfen nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

### **Begründung**

Nach § 39 Abs. 2 LFoG NRW hat die Forstbehörde bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist.

Die Genehmigung soll gemäß § 39 Abs. 3 LFoG NRW versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes wegen den von ihm zu erfüllenden Funktionen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung nicht durch Nebenbestimmungen ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Das nach § 42 Abs. 1 LFoG NRW durchgeführte Verfahren hat ergeben, dass der Umwandlung keine grundsätzlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Im vorliegenden Fall liegt das öffentliche Interesse darin, die aktuell vorhandene Gefahrensituation im Bereich des Schulbushalts für die Gemeinschaftsgrundschule und Gemeinschaftshauptschule zu entschärfen. Zurzeit parken die Busse hintereinander, was für die teilweise noch sehr jungen Schulkinder sehr unübersichtlich und dadurch gefährlich ist. Außerdem haben v.a. die Erstklässler das Problem, „ihren“ Bus in den „ungeregelt“ hintereinander parkenden Bussen zu finden.

Die nachteiligen Wirkungen der hier beantragten Umwandlung werden durch die Ersatzpflanzungen/Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Größe der Ersatzflächen entspricht der Angebotenen Ersatzfläche. Die aufschiebende Bedingung ist erforderlich zur Gewährleistung einer zeitnahen Kompensation der Umwandlung.

Die Beschränkung der Zeiten möglicher Baumfällungen ergibt sich aus artenschutzrechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG) in der Fas-



sung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und ist daher Notwendig.

### **Gebührenentscheidung**

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03. Juli 2001 (GV.NRW S. 262) und dem § 69 Landesforstgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung ist für diesen Bescheid eine **Verwaltungsgebühr von 300,- Euro** zu entrichten.

Die Gebührenerhebung beruht auf der Tarifstelle 8.1.4.7 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Die Gebühr wurde aufgrund des erforderlichen Aufwands (u. a. Mehrfach Ortstermine auch mit anderen Behörden) festgesetzt (vorgegebener Gebührenrahmen: 100,- bis 500,- Euro).

**Ich bitte Sie, die Gebühr von 300,- Euro bis zum 31. Mai 2010 auf das vorstehend genannte Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der WestLB unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen.**

**Verwendungszweck (bitte bei Zahlung unbedingt angeben):**

**9804001300783**

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat erhoben (§ 18 Gebührengesetz NRW).

Die Gebühr ist auch dann fristgerecht zu bezahlen, wenn gegen die Sachentscheidung Klage erhoben wird (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.**

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.



Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

### Hinweise

1. Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau ist seit dem 01.11.2007 für den Bereich Forstrecht die bisherige Überprüfung des Bescheides in einem Widerspruchsverfahren abgeschafft worden und nur noch die unmittelbare Klagemöglichkeit gegeben. Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zum Bescheid biete ich Ihnen aber weiterhin an, sich zunächst an das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft in Eitorf Krewelstraße 7 53783 Eitorf zu wenden, um gegebenenfalls Missverständnisse auszuräumen. **Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagfrist nicht ändert.**
2. Die Umwandlungs/Ersatzaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt (§ 42 Abs. 3 LFoG NRW).
3. Ich weise ausdrücklich auf die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 10 Naafbachtal des Rhein-Sieg-Kreises Amt für Natur- und Landschaftsschutz vom 15.4.2010 Az. 67.3-8.08-326/09-sä hin.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

  
(Ralf Langer)

